

Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Aufgrund von § 19 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 und § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 9), hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in ihrer Sitzung am 16. Juni 2021 nachfolgende Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration gemäß § 57 i.V.m. § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGH am 13. Juli 2021 genehmigt hat.

Inhalt

Präambel	3
I. Grundsätze.....	3
§ 1 Berufsaufgaben	3
§ 2 Berufsbezeichnungen	4
§ 3 Allgemeine Berufspflichten	4
II. Regeln der Berufsausübung	5
§ 4 Allgemeine Obliegenheiten	5
§ 5 Sorgfaltspflichten.....	5
§ 6 Abstinenz	6
§ 7 Aufklärungspflicht und Einwilligung	7
§ 8 Schweigepflicht.....	8
§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht.....	8
§ 10 Datensicherheit	9
§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen.....	9
§ 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten.....	10
§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten	10
§ 14 Honorierung und Abrechnung.....	11
§ 15 Fortbildungspflicht	11
§ 16 Qualitätssicherung.....	11
§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten	12
§ 18 Delegation	12
§ 19 Kammermitglieder als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte	12
III. Formen der Berufsausübung	13

§ 20 Ausübung heilkundlicher Behandlungstätigkeit in einer Niederlassung.....	13
§ 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen.....	13
§ 22 Anforderungen an Praxen	14
§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung	14
§ 24 Aufgabe der Praxis.....	14
§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis.....	15
§ 26 Kammermitglieder als Lehrende, Aus- und Weiterbildende und Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren	15
§ 27 Kammermitglieder als Gutachterinnen und Gutachter.....	16
§ 28 Kammermitglieder in der Forschung.....	16
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 29 Pflichten gegenüber der Psychotherapeutenkammer	16
§ 30 Ahnden von Verstößen.....	17
§ 31 Geltungsbereich	17
§ 32 Inkrafttreten	17

Präambel

Die auf der Grundlage des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe und des Hamburger Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe beschlossene Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg (im Folgenden: Psychotherapeutenkammer) regelt die Berufsausübung der Kammermitglieder in Hamburg. Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Kammermitglieder zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten (neben Patientinnen und Patienten i.S.d. Berufsordnung sind alle Personen zu verstehen, die Dienstleistungen von Kammermitgliedern in Anspruch nehmen), Kolleginnen und Kollegen, Angehörigen anderer Heilberufe, anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Die Berufsordnung dient dem Ziel,

1. das Vertrauen zwischen Kammermitgliedern und ihren Patientinnen oder Patienten zu fördern,
2. den Schutz der Patientinnen und Patienten zu sichern,
3. die Qualität der Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
4. die freie Berufsausübung zu sichern,
5. das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern
6. und auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

I. Grundsätze

§ 1 Berufsaufgaben

(1) Kammermitglieder üben ihren Beruf unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

(2) Sie betätigen sich in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie. Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der natürlichen und soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.

(3) Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2 Berufsbezeichnungen

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Psychotherapeutengesetz (im Folgenden: PsychThG) „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ sowie nach § 26 PsychThG „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“.

Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

(2) Regelungen zur Führung von zusätzlichen Bezeichnungen im Rahmen der Fachkunde bleiben einer gesonderten satzungsrechtlichen Regelung der Psychotherapeutenkammer vorbehalten. Psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 30.08.2020 geltenden Fassung erhalten haben, können als zusätzliche Bezeichnung der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beifügen, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten war oder gemäß § 12 PsychThG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung zur Approbation führte.

(3) Das Führen von Bezeichnungen ist nur zulässig, wenn diese weder sachfremd noch irreführend verwendet werden. Die Voraussetzungen für die Angaben sind gegenüber der Psychotherapeutenkammer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere

1. die Autonomie der Patientinnen und Patienten zu respektieren,
2. Schaden zu vermeiden,
3. Nutzen zu mehren und
4. Gerechtigkeit anzustreben.

(3) Kammermitglieder haben die Würde ihrer Patientinnen und Patienten zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

(4) Kammermitglieder dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.

(5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen.

(6) Kammermitglieder sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(7) Kammermitglieder haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

(8) Sofern landesrechtliche Vorschriften im Falle von Großschadensereignissen oder Katastrophen eine psychosoziale Notfallversorgung der Bevölkerung vorsehen, sind Kammermitglieder verpflichtet, sich daran in berufsangemessener Form zu beteiligen. Zu Art und Umfang der Beteiligung sowie etwaigen Befreiungsmöglichkeiten kann die Psychotherapeutenkammer gesonderte Regelungen erlassen.

II. Regeln der Berufsausübung

§ 4 Allgemeine Obliegenheiten

(1) Kammermitglieder sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(2) Kammermitglieder sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abzusichern.

§ 5 Sorgfaltspflichten

(1) Kammermitglieder dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patientinnen und Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Erfolg der Behandlung (unter Behandlung i.S.d. Berufsordnung ist neben der heilkundlichen Behandlung jede artverwandte Tätigkeit von Kammermitgliedern zu verstehen. So fallen u.a. auch Beratung und Coaching unter diesen Begriff) machen.

(2) Zu Beginn einer Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patientinnen und Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.

(3) Kammermitglieder dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen der Patientin oder dem Patienten und der Behandelnden oder dem Behandelnden nicht herstellbar ist, sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch einer Patientin oder eines Patienten abzulehnen. Wird

eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist das Kammermitglied verpflichtet, der Patientin oder dem Patienten ein Angebot zu machen, sie oder ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

(4) Erkennen Kammermitglieder, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. Sie haben dies der Patientin oder dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr oder ihm zu erörtern. Es ist anzustreben die Behandlung in beiderseitigem Einvernehmen zu beenden.

(5) Kammermitglieder erbringen heilkundliche Behandlungen im persönlichen Kontakt. Heilkundliche Behandlungen über Kommunikationsmedien sind unter besonderer Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig. Dies setzt voraus,

1. Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung in Anwesenheit der Patientin oder des Patienten,
2. regelmäßige persönliche Begegnungen zur Überwachung des Behandlungsprozesses, deren Intervalle und Dauer vom Kammermitglied fachlich zu gestalten und zu verantworten sind
3. und Durchführung des Behandlungsprozesses durch dasselbe Kammermitglied.

Ausschließliche Fernbehandlungen sind im Bereich der heilkundlichen Behandlung nicht zulässig.

Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen heilkundliche Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung durch die Psychotherapeutenkammer.

(6) Kammermitglieder haben Kolleginnen und Kollegen, Ärztinnen und Ärzte oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit der Patientin oder dem Patienten hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind.

(7) Die Überweisung oder Zuweisung von Patientinnen oder Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. Kammermitglieder dürfen sich für die Überweisung oder Zuweisung von Patientinnen oder Patienten weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

(8) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Eheleuten, Partnerinnen und Partnern, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einer Patientin oder einem Patienten stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 6 Abstinenz

(1) Kammermitglieder haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

(3) Die Tätigkeit von Kammermitgliedern wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilsnahme ist unzulässig. Kammermitglieder dürfen nicht direkt oder indirekt durch Geschenke, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnisse Vorteile erlangen, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(4) Kammermitglieder sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.

(5) Jeglicher sexuelle Kontakt von Kammermitgliedern zu ihren Patientinnen und Patienten ist unzulässig.

(6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einer Patientin oder einem Patienten nahestehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.

(7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Behandlung, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin oder des Patienten zum Kammermitglied gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein das behandelnde Kammermitglied. Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.

§ 7 Aufklärungspflicht und Einwilligung

(1) Jede Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch das Kammermitglied oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Kammermitglieder unterliegen gegenüber ihren Patientinnen und Patienten einer Aufklärungspflicht über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Behandlung sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Behandlung hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und wissenschaftlich anerkannte Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, zum Beispiel Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.

(3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin oder der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patientin oder der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

(4) Der Patientin oder dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die sie oder er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(5) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Kammermitglieder haben darüber hinaus ihre Patientinnen und Patienten über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

§ 8 Schweigepflicht

(1) Kammermitglieder sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen oder Patienten oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt - unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

(2) Soweit Kammermitglieder zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, eine gesetzliche Vorschrift dazu berechtigt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und deren Therapie zu entscheiden.

(3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.

(4) Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere oder wird sie oder er gefährdet, so haben Kammermitglieder zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz von Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu ergreifen.

(5) Die bei den Kammermitgliedern berufsmäßig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen sowie die sonstigen Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der Kammermitglieder mitwirken, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist schriftlich festzuhalten.

(6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervention, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten oder über Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person der Patientin oder des Patienten oder auf die Person Dritter erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

(7) Ton- und Bildaufnahmen von Behandlungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. Die Patientin oder der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen. Besondere Regelungen zur Einwilligung und Löschung im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Kammermitgliedern können getroffen werden. Für die Regelungen der Sätze 1 bis 4 sind die Vorgaben der jeweils einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

(8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen 2 bis 7 hat sich das Kammermitglied auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) Kammermitglieder sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientinnen- oder Patientenakte in Papierform oder elektronischer Form zu erstellen und zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientinnen- oder Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar

bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientinnen- oder Patientenakten sicherzustellen.

(2) Kammermitglieder sind verpflichtet, in der Patientinnen- oder Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientinnen- oder Patientenakte aufzunehmen.

(3) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit sind die Dokumentationen unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen zu vernichten.

§ 10 Datensicherheit

(1) Kammermitglieder haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind. Im Falle einer Datenerhebung oder Datenverwendung durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Dritte sind diese auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten.

(2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

(1) Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientinnen- oder Patientenakte zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen des Kammermitglieds, die gemäß § 9 in der Patientinnen- oder Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin oder des Patienten. Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten haben Kammermitglieder dieser oder diesem Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen.

(2) Kammermitglieder können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Nimmt das Kammermitglied ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblicke in ihre oder seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung ihr oder sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des Kammermitglieds am Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse der Patientin oder des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen. Die Psychotherapeutenkammer kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen. Die Regelung des § 12 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Im Fall des Todes der Patientin oder des Patienten stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren oder seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin oder des Patienten, soweit diese immaterielle Interessen geltend machen.

Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht.

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten

(1) Bei minderjährigen Patientinnen und Patienten haben Kammermitglieder ihre Entscheidung, eine Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.

(2) Einwilligungsfähig in eine Behandlung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Kammermitglieder verpflichtet, sich der notwendigen Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.

(3) Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung, die für noch nicht einsichtsfähige Patientinnen und Patienten von erheblicher Bedeutung ist, von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. In der Regel ist insbesondere eine heilkundlichen Behandlung von erheblicher Bedeutung.

(4) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.

(5) Einsichtsfähige minderjährige Patientinnen und Patienten sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

(6) Kammermitglieder sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen dem Kammermitglied anvertrauten Mitteilungen. Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 2 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientinnen- oder Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 8.

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten

(1) Einwilligungsfähig in eine Behandlung sind Patientinnen und Patienten, für die eine rechtliche Vertreterin oder ein rechtlicher Vertreter eingesetzt sind, nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen.

(2) Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat das Kammermitglied nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin oder des rechtlichen Vertreters einzuholen. Bei Konflikten zwischen der rechtlichen Vertreterin oder dem rechtlichen Vertreter und der Patientin oder dem Patienten ist das Kammermitglied verpflichtet, insbesondere auf das Patientenwohl zu achten.

(3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 14 Honorierung und Abrechnung

(1) Kammermitglieder haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar für heilkundliche Behandlungen ist nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kammermitglieder dürfen für heilkundliche Behandlungen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. Honorarvereinbarungen, die im Rahmen nicht heilkundlicher Dienstleistungen getroffen werden, dürfen ebenfalls nicht sittenwidrig überhöht getroffen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.

(4) Weiß das Kammermitglied, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch Dritte, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss das Kammermitglied die Patientin oder den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat das Kammermitglied auf Anfrage gegenüber der Psychotherapeutenkammer zu begründen.

(6) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

(7) Kammermitglieder dürfen im Kontext der Ausübung heilkundlicher Behandlungen keine Waren verkaufen oder gewerbliche Dienstleistungen erbringen.

§ 15 Fortbildungspflicht

Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Psychotherapeutenkammer nachweisen.

§ 16 Qualitätssicherung

(1) Kammermitglieder sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

(3) Kammermitglieder müssen diese Maßnahmen gegenüber der Psychotherapeutenkammer nachweisen können.

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

(1) Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen, Angehörigen anderer Heilberufe und Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Kammermitgliedern, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleginnen oder Kollegen betrifft.

(2) Anfragen von Kolleginnen und Kollegen, Angehörigen anderer Heilberufe und Partnerinnen und Partner im Gesundheitswesen sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.

(3) Kammermitglieder können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Psychotherapeutenkammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.

(4) Konflikte zwischen Kammermitgliedern untereinander, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patientinnen oder Patienten können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Psychotherapeutenkammer geschlichtet werden.

§ 18 Delegation

(1) Kammermitglieder können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patientin oder der Patient wirksam eingewilligt hat.

(2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei dem delegierenden Kammermitglied.

(3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Kammermitglieder zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 19 Kammermitglieder als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte

(1) Beschäftigen Kammermitglieder in ihrer Praxis, in Ambulanzen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Forschungsinstituten oder anderen Einrichtungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen. Zwischenzeugnisse und Zeugnisse nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben zu erstellen.

(2) Kammermitglieder als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

III. Formen der Berufsausübung

§ 20 Ausübung heilkundlicher Behandlungstätigkeit in einer Niederlassung

(1) Die selbstständige Ausübung heilkundlicher Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten heilkundlich tätig zu sein. Dabei haben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

§ 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen

(1) Kammermitglieder dürfen sich im Rahmen der Vorgaben des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe zu Berufsausübungsgemeinschaften in allen rechtlichen Formen mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Angehörigen anderer Gesundheitsberufe zusammenschließen.

(2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Kammermitglieder, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen.

(3) Darüber hinaus dürfen Kammermitglieder sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Versorgung der Patientinnen und Patienten ist.

(4) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl des Kammermitglieds durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet und im Falle der heilkundlichen Behandlungstätigkeit die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

(5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientinnen- und Patientendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Kammermitglieder sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patientinnen und Patienten möglich ist.

(6) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an den Leistungserbringerkreis außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.

(7) Alle Zusammenschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 sowie deren Änderungen sind auf Verlangen der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen und Kooperationsverträge vorzulegen.

§ 22 Anforderungen an Praxen

- (1) Praxen von Kammermitgliedern müssen den besonderen Anforderungen der Behandlung genügen. Das gilt vor allem für die Einhaltung des Datenschutzes, die Gewährleistung eines fachgerechten Settings, für das Fernhalten von fachfremden Einflüssen sowie die Wahrung der Abstinenz. Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.
- (2) Anfragen von Patientinnen und Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung des Kammermitgliedes sind der Patientin oder dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.
- (3) Räumlichkeiten der Praxen, in denen Kammermitglieder heilkundliche Behandlungen ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.
- (4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte der Tätigkeit entsprechend.

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

- (1) Die Behandlungstätigkeit muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthält. Ausnahmen davon sind mit besonderer Begründung möglich.
- (2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf bei heilkundlicher Behandlungstätigkeit der Genehmigung der Psychotherapeutenkammer.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) entsprechen.
- (5) Kammermitglieder dürfen sich im Rahmen der Ausübung der Heilkunde in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:
 1. sie müssen allen Kammermitgliedern, welche die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen mit einem kostenfreien Grundeintrag offenstehen,
 2. die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
 3. die Systematik muss zwischen den erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

§ 24 Aufgabe der Praxis

- (1) Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung der heilkundlichen Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis – auch für den Todesfall – die Regeln der Datensicherheit gemäß § 10 eingehalten werden. Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Psychotherapeutenkammer mitzuteilen.

(2) Kammermitglieder können Unterlagen von Patientinnen und Patienten bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. Soweit eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vorliegt, hat die bisherige Praxisinhaberin oder der bisherige Praxisinhaber für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 3 und § 10 Sorge zu tragen.

(3) Kammermitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 3) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

(4) Ist eine Aufbewahrung bei der bisherigen Praxisinhaberin oder dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, kann diese Aufgabe an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übertragen werden, wenn diese oder dieser die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss hält.

(5) Der sachliche und ideelle Verkaufswert einer Praxis darf nicht sittenwidrig überhöht festgelegt werden.

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Kammermitglieder in einem privaten oder öffentlich- rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

(2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende Qualifikationen verfügen.

(3) Kammermitglieder als Dienstvorgesetzte oder Weisungsbefugte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese die Einhaltung der Berufspflichten ermöglichen.

(4) Üben Kammermitglieder ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbstständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls der Patientinnen und Patienten zu lösen.

§ 26 Kammermitglieder als Lehrende, Aus- und Weiterbildende und Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren

(1) In der Aus- und Weiterbildung tätige Kammermitglieder dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.

(2) Kammermitglieder dürfen keine Prüfungen bei Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren. Zwischen einer Leiterin oder einem Leiter und einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer einer Selbsterfahrung darf kein dienstliches, privates, die Aus- oder Weiterbildung betreffendes oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

(3) Die Aus- und Weiterbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.

(4) Aus- und Weiterzubildende sind entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen aus- und weiterzubilden. Kammermitglieder sollen darüber hinaus berufsethische Standards lehren und in ihrem eigenen Handeln als Vorbild auftreten.

§ 27 Kammermitglieder als Gutachterinnen und Gutachter

(1) Kammermitglieder dürfen sich als Gutachterinnen und Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten zu können.

(2) Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.

(3) Kammermitglieder haben vor Übernahme eines Gutachtenauftrags ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer anderen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.

(4) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. Eine Stellungnahme ist dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient auf die Risiken einer möglichen Aussage des Kammermitglieds in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn sie oder er das Kammermitglied diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat. Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist das Kammermitglied gemäß § 53 Absatz 2 StPO verpflichtet, als Zeugin oder Zeuge vor Gericht auszusagen.

§ 28 Kammermitglieder in der Forschung

(1) Kammermitglieder haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten die in der Deklaration von Helsinki 2013 niedergelegten ethischen Grundsätze zu beachten.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vor Beginn von fachbezogenen Studien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.

(3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Kammermitglieder Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie Geldgeberinnen und Geldgeber der Forschung zu nennen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Pflichten gegenüber der Psychotherapeutenkammer

Die Kammermitglieder sind der Psychotherapeutenkammer gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungsnormen

ergeben. Sie sind ferner verpflichtet, der Psychotherapeutenkammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 30 Ahnden von Verstößen

(1) Schuldhaftes, das heißt vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung, können berufsrechtliche Verfahren nach dem Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe und dem Hamburger Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe nach sich ziehen.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Kammermitglieds kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 31 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer vom 15.02.2012 in der geltenden Fassung außer Kraft.